

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB - Stand 03/2026)

der

Regio Beton AG

(nachfolgend als ‚RB‘ bezeichnet)

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nachfolgend auch als ‚AGB‘ bezeichnet, bilden die vertragliche Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen zwischen RB und deren Kunden von Waren und/oder Dienstleistungen sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und bilden nicht Vertragsbestandteil. Durch die Annahme von Ware erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den vorliegenden AGB
3. Diese AGB gelten auch, wenn der Kunde sie nicht oder abgeändert bestätigt.
4. Wo nichts anderes explizit geregelt ist, erfasst das Schriftlichkeitserfordernis auch die Kommunikation per Fax oder E-Mail.
5. Durch Abschluss eines Vertrags zwischen RB und dem Kunden entsteht kein Gesellschaftsverhältnis.

## II. Schriftform

Sofern sich aus diesen AGB oder aus Vertrag nichts anderes ergibt, bedürfen sämtliche Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## III. Entstehung eines Vertrages, Preise

1. Soweit nicht explizit anders geregelt, sind Angebote von RB freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches durch schriftliche Bestätigung oder Auslieferung der Ware durch RB angenommen wird.
2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen, für schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit können auch ohne separate Vereinbarung erhoben werden. Sie werden zu dem im Zeitpunkt der Lieferung gültigen und auf der RB-Homepage publizierten Ansätzen in Rechnung gestellt.
3. Vorbehaltlich expliziter Preisvereinbarung gilt der Preis gemäss der am Tage der Auftragserteilung gültigen und auf der RB-Homepage publizierten RB-Preisliste. Die dort aufgeführten Preise sind Nettopreise. Gesetzliche MWST, andere gesetzliche Abgaben und Zuschläge nach Art III/2 vorstehend werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die richtige Wahl der Betonfestigkeitsklasse, Expositionsklasse und Menge liegt allein im Verantwortungsbereich des Käufers. Beratungsleistungen verpflichten RB nur, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsverbindlich von der Geschäftsleitung oder eigens dazu von ihr bevollmächtigte Personen gezeichnet sind und die vom Käufer gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren.
5. Bestellt der Käufer Beton nach Preisliste, so ist RB nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vom Käufer bestellte Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften aufweisen.
6. Lieferungen von nicht nach Norm klassifiziertem Material erfolgen ausschließlich gemäß der RB-Warenbeschreibung. Diese Warenbeschreibung stellt nur eine Beschaffenheitsangabe und keine zugesicherte Eigenschaft dar.
7. Der Käufer ist für die richtige Auswahl und Eignung sowie für die Menge der bestellten Waren alleine verantwortlich. Beratungsleistungen verpflichten RB nur, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsverbindlich von der Geschäftsleitung oder eigens dazu von ihr bevollmächtigte Personen gezeichnet sind und die vom Käufer gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren.
8. Lieferungen von Recyclingmaterial erfolgen ausschließlich gemäß den Warenbeschreibungen unserer Preislisten wie am Tag der Lieferung auf der RB-Homepage definiert. Es werden keine Eigenschaften zugesichert.
9. RB behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung insbesondere, aber nicht ausschließlich die Lohnansätze, die Material- oder Energiepreise oder die Wechselkurse ändern oder eine generelle Teuerung auszugleichen ist.
10. Für alle Preise in Rahmenverträgen mit Laufzeiten von über 2 Monaten gilt, dass diese Preise unter dem Vorbehalt der Preisanpassung an die Teuerung, insbesondere, aber nicht ausschließlich der generellen Teuerung sowie Teuerung von Löhnen, Materialien, Energieträgern, Gebühren und Transportkosten stehen. RB ist berechtigt, die Preise jederzeit entsprechend anzupassen.
11. RB ist berechtigt, sämtliche Treibstoffzuschläge (Fuel Surcharges), die RB im Zusammenhang mit der Erbringung der Transportleistungen von Dritten (insb. Unterfrachtführern, Schiffsführern, oder sonstigen Leistungserbringern) belastet werden, dem Auftraggeber vollumfänglich (1:1) weiterzuerrechnen. Die Weiterverrechnung erfolgt gegen Nachweis und ist mit Rechnungsstellung fällig.

## IV. Gefahrübergang, Versand

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der beendeten Verladung auf das Transportmittel im RB-Werk auf den Käufer über und bei Beton beim Verlassen des Misch- und Dosierturmes. Wenn keine besondere Versandart vereinbart wurde, wählt RB die wirtschaftlich und organisatorisch zweckmässige Versandart nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung oder die Abnahme aus Gründen, die RB nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Liegt der Erfüllungsort außerhalb des RB-Werkes oder wird die Ware mit Fahrzeugen transportiert, welche RB gehören, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Transportfahrzeug mit der Ware an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Bei LKW-Lieferung jedoch spätestens, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## V. Lieferung, Abnahme

1. RB ist nicht verpflichtet, nachträgliche Änderungen des Erfüllungsortes zu akzeptieren. Tut RB es trotzdem, trägt der Käufer alle damit verbundenen Zusatzkosten. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Käufer.
2. Im Falle eines durch RB zu verantwortenden Lieferverzuges kann der Käufer nur vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Soweit nicht von RB zu vertretende Umstände (insbesondere bei höherer Gewalt wie behördlicher Eingriffe, Wetterextreme, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Pandemien und Epidemien, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei RB, Zulieferanten von RB oder in fremden Betrieben eintreten) die Ausführung übernommener Aufträge erschweren,

verzögern oder unmöglich machen, ist RB berechtigt, die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer hat in dem Fall keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber RB.

4. Im Falle von Schiffstransporten, ist höhere Gewalt anzunehmen, wenn und solange der Pegel Maxau kleiner 4,50m und/oder der Pegel Kaub kleiner 1,80m und oder der Pegel Basel-Rheinhafen 5,10m oder kleiner ist. Wenn trotz der niedrigen Pegel (Maxau kleiner 4,50 und/oder Kaub kleiner 1,80m) geliefert wird, sind vom Käufer Kleinwasserzuschläge zu zahlen.
5. Werden die vereinbarten Lade- und/oder Löschzeiten überschritten, trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Liegegelder sowie daraus resultierende Mehrkosten. Diese werden dem Kunden zum effektiv belasteten Betrag weiterverrechnet (gegen Nachweis). Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht oder ein Nachweis nicht möglich ist, bestimmen sich Lade-/Löschzeit und das Liegegeld nach der deutschen BinSchLV (VO 1999) in der jeweils gültigen Fassung; das Liegegeld fällt pro angefangene Stunde nach Ablauf der Lade-/Löschzeit an.
6. Im Falle von Betonlieferungen ist bei Lufttemperaturen von  $\leq 5^{\circ}\text{C}$  sowie Frischbetontemperaturen von  $\geq 30^{\circ}\text{C}$  höhere Gewalt anzunehmen. RB ist nicht verpflichtet, Beton zu kühlen.
7. Pumpbeton ist pumpfähig entsprechend der RB-Betonleistungsbeschreibung. Abweichungen im Einzelfall müssen schriftlich zugesagt sein. Bestellt der Käufer die Betonpumpe gleichzeitig mit nicht pumpfähigem Beton, so trägt er allein das volle Risiko, welches u.a. aus der erforderlichen Wasserzugabe an der Baustelle entsteht. Eine Haftung von RB ist nicht gegeben.
8. Der Kunde allein ist verantwortlich für die Einhaltung des zulässigen Lade- oder Gesamtgewichts von Transportfahrzeugen, welche er stellt.
9. Lieferung an eine vereinbarte Stelle kann nur erfolgen, sofern eine mit schweren Lastwagen (bis 42 t) befahrbare Anfahrtsstrasse vorhanden ist, auf der der Lastwagen die Lieferstelle ohne jegliche Gefahr erreichen und verlassen kann. Der Käufer hat die Einladestelle und am Einladeort aufzustellende Gebinde (Mulden oder Container) ordnungsgemäss abzusperren und zu sichern. Er ist verpflichtet, eventuell für die An- und Abfahrt, das Entladen sowie das Aufstellen der Gebinde erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. RB ist berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung der angefahrenen Waren zu unterlassen, diese, wenn nötig, zu entsorgen sowie Fracht- und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Käufer zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen. Durch besondere Witterungsverhältnisse hervorgerufene Mehrkosten und vorspannbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Er haftet auch für alle Schäden, die RB oder von RB beauftragten Dritten infolge unzulänglicher Anfahrtsstrasse entstehen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen (Richtwert 1m3 in 4 Minuten). Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Mangels anderweitiger Vereinbarungen gelten die auf der Homepage von RB publizierten Ansätze.
10. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport geeignetes Fahrzeug einzusetzen. RB ist nicht verpflichtet, die Eignung des Fahrzeuges zu überprüfen. RB ist berechtigt, die Verladung bei offensichtlicher ungeeignetheit des Fahrzeuges nach pflichtgemäßem Ermessen zu verweigern.
11. RB ist nach eigener Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, sofern solche für den Käufer nicht offensichtlich unzumutbar sind und aus diesem Grund zurückgewiesen werden. Jede Teilleistung gilt als selbständiges Geschäft.
12. Der Käufer ist verpflichtet, eine zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins berechtigte Person bereitzustellen, die auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Käufer oder seine Vertreter gilt nicht nur als Empfangsbestätigung, sondern zugleich als Abnahme der Ware entsprechend dem Inhalt des Lieferscheins.
13. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der vereinbarten schriftlichen Form durch eine elektronische Form. Einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.v Art. 14 Abs. 2<sup>39</sup> OR bedarf es hierfür nicht. Zur Empfangsbestätigung können elektronische Mittel aller Art eingesetzt werden. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name i.V.m. der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
14. Wird nach erbrachter Leistung durch RB (Lieferungen, Transportleistungen etc.) weder der Lieferschein noch der Fuhrbericht unterzeichnet, so gelten die einzelnen Lieferscheine sowie der Fuhrbericht als anerkannt, sofern dem Fuhrbericht nicht binnen 48 Stunden vom Ausstellungsdatum an gerechnet, schriftlich widersprochen wird.

## VI. Verpackung

Mangels anderweitiger Vereinbarung wird das Verpackungsmaterial dem Kunden in Rechnung gestellt und geht nach erfolgter Zahlung in dessen Eigentum über. Die Behälter, Rahmen, Paletten und andere Materialien, die Eigentum von RB sind, müssen vom Kunden in gutem Zustand frachtfrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden; andernfalls werden sie von RB dem Kunden in Rechnung gestellt. Wenn das von RB verwendete Verpackungsmaterial Eigentum des Kunden ist, ist dieses in gutem Zustand, spätestens zu einem vorher mit RB vereinbarten Datum und Ort zu liefern. Für allfällige Verspätungen haftet der Kunde.

Fortsetzung ab Ziff. VII auf der Rückseite (gedruckte Exemplare)

## VII. Zahlung, Zahlungsverzug

- Die Abrechnung der gelieferten Menge erfolgt nach dem Inhalt des (papierhaften oder elektronischen) Lieferscheins, es sei denn, der Käufer weist eine abweichende Menge nach.
- Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungseingang fällig und binnen 30 Tagen nach Zugang zahlbar. Mit Ablauf dieses Datums tritt ohne weiteres der Zahlungsverzug ein. Die Rechnung gilt 2 Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, es sei denn, der Käufer weist einen späteren Zugang nach.
- Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, ist RB berechtigt, so lange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis die fälligen Rechnungen bezahlt sind. Für weitere Lieferungen kann RB Vorkasse oder Sicherheitsleistung (z.B. unwiderrufliche Bankgarantie) verlangen.
- RB ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt RB spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- Sämtliche Forderungen von RB werden - auch bei Stundung - sofort fällig, wenn der Käufer mit der weiteren Zahlung in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sofern RB sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich mindern (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer, die nicht binnen 2 Wochen wieder aufgehoben werden). RB ist nach eigener Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind ohne weiteres Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. geschuldet.
- RB ist berechtigt, die Rechnung nach eigener Wahl auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.
- RB-Kontoauszüge gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, schriftlich widersprochen wird.
- RB ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt.

## VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession

- Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen (inkl. Nebenforderungen) von RB aus der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Käufer. Wird die gelieferte Ware vom Käufer in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer mit Unterzeichnung des Auftrages seine gegenüber dem oder den Dritten entstehenden Forderungen im Umfang der offenen Forderung RB an RB ab. RB kann entsprechende Sicherheiten eintragen lassen (insbesondere Bauhandwerkerpfandrecht). Wird die Ware vom Käufer in sein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer mit Unterzeichnung des Auftrages eine aus der Veräußerung des Grundstückes entstehende Forderungen im Umfang der offenen Forderung RB an RB ab.
- Verarbeitet der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung die von RB gelieferte Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache, an der der Käufer Allein- oder Miteigentum erwirbt, so überträgt der Käufer mit Unterzeichnung des Auftrages sein Eigentum bzw. sein Miteigentum an der neuen Sache im Umfang der offenen RB-Forderung auf RB. Der Käufer hat die Ware sorgfältig aufzubewahren. Im Falle der Veräußerung der neuen Sache, tritt der Käufer seine entstehende Forderung im entsprechenden Umfang an RB ab.
- RB wird die Abtretungen den Kunden des Käufers nur notifizieren, wenn der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug ist. Im Übrigen orientiert der Käufer RB unverzüglich, wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmassnahmen eingeleitet werden und im Fall eines drohenden Insolvenz- oder Konkursverfahrens.

## IX. Mängelrüge, Verrechnungsverbot, Abtretungsverbot

- Der Käufer hat Abweichungen des gelieferten vom bestellten Material hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge (Mängel) unverzüglich bei Abnahme zu rügen, sofern die Mängel offensichtlich sind. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber 5 Kalendertage nach deren Erkennen zu rügen. Die Rüge hat schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung der RB zu erfolgen (auch per e-mail).
- Der Käufer hat die gelieferte Ware spätestens vor der Verarbeitung oder dem Einbau auf Mängel hin zu untersuchen, Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verändert, verarbeitet oder eingebaut werden.
- Bestehen Hinsichtlich der Konformität oder Qualität von geliefertem Material Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so hat der Käufer in Anwesenheit eines Beauftragten von RB eine Probe zu entnehmen. Die Probe ist nach den Vorschriften der einschlägigen SIA-Bestimmungen zu entnehmen und unmittelbar nach Entnahme zur Prüfung an die EMPA oder eine andere anerkannte Prüfstelle zu schicken. Wird dieser Prozess nicht eingehalten, gelten Proben nicht als Beweismittel.
- Darüber hinaus entfällt eine Haftpflicht von RB auch, wenn
  - gelieferter Beton nicht gemäß den einschlägigen DIN EN-Vorschriften verarbeitet und nachbehandelt wird;
  - der Beton auf der Baustelle in unzulässiger Weise, insbesondere durch erhöhten Wasserzusatz, verändert wird;
  - die Verarbeitung des Betons über längere Zeiträume als für die Verwendung vorgeschrieben erstreckt wird;
  - der von RB gelieferte Beton mit Beton anderer Herkunft vermischt wird;
  - Zusatzmittel oder besondere Dosierungen an der Baustelle durch den Käufer vorgeschrieben oder zugegeben werden.
- Bei nicht form- und/oder fristgerechter Untersuchung oder Rüge und bei Vermischung sowie, (bei Beton-, Sand- und Kieslieferungen) der Zugabe von Wasser gilt die Ware als genehmigt und sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen.
- RB gewährt keine über die gesetzlich zwingenden Minimalgarantien hinausgehenden weiteren Garantien. Bezugnahmen auf DIN-, EN-, oder ähnliche Normen dienen nur der Warenbeschreibung und begründen keine Zusicherung in Bezug über die Beschaffenheit der Ware und begründen keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden weiteren Garantienansprüche.
- Im Falle einer Mängelanzeige erhält RB eine angemessene Frist zur Untersuchung der Ware. Der Zugang zur Ware ist während den üblichen Geschäftszeiten durch den Käufer zu gewährleisten. Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware separat und in geeigneter Form zu lagern bis zur Untersuchung durch RB.
- Die Verrechnung von RB-Forderungen mit Gegenforderungen des Käufers ist nur mit schriftlicher Zustimmung von RB zulässig.
- Forderungen des Käufers gegenüber RB können nicht an Dritte abgetreten werden.

## X. Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkungen

- Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe von gelieferten Waren stellen keine Mängel dar.
- RB verpflichtet sich, alle Teile der Lieferung, welche nachgewiesenermaßen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach Wahl von RB auszubessern, zu ersetzen oder dafür den entsprechenden Nettowarenwert zu vergüten, vorausgesetzt, der Mangel ist während der Gewährleistungsfrist aufgetreten, wurde rechtzeitig angezeigt und der Anspruch wird seitens RB anerkannt. Einen Rückgabeanspruch hinsichtlich mangelhafter gelieferter Sachen hat der Kunde im Falle der Ersatzlieferung nicht. Die Haftung für vertragliche oder ausservertragliche Schäden von RB wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. RB haftet in keinem Fall für reine Vermögensschäden, indirekte oder mittelbare Schäden des Kunden oder Dritter.
- Soweit die Haftung der RB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von RB-Mitarbeitern, RB-Vertreter oder RB-Erfüllungsgehilfen.
- Jedenfalls ist die Haftpflicht von RB auf die maximale tatsächliche Versicherungsdeckung des eine Haftpflicht begründenden Sachverhaltes beschränkt.

## XI. Baustoffüberwachung

Die Beauftragten der RB (Eigenüberwacher) sowie Fremdüberwacher und Bauaufsichtsbehörden haben das Recht, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben der von RB gelieferten Ware zu entnehmen.

## XII. Entgegennahme von Recyclingmaterial

- Die Annahme von Recyclingmaterial unterliegt den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in ihrer jeweils gültigen Fassung) sowie der jeweils gültigen RB-Betriebsbewilligung. Die Zuordnung und Klassifizierung von Holzern erfolgt ebenfalls nach der anwendbaren gesetzlichen Regelung. RB ist berechtigt, von vom Kunden angeliefertem oder zum Abtransport bereitgestelltem Recyclingmaterial Proben nach den Vorgaben des anwendbaren Rechts zu nehmen und die Annahme zu verweigern, wenn das Recyclingmaterial nicht die vom Kunden mitgeteilte Beschaffenheit aufweist, insbesondere, wenn das Material nicht eindeutig als recyclingfähig klassifiziert werden kann. Mehrkosten, welche dadurch entstehen, dass Kundenangaben von der tatsächlichen Beschaffenheit des Materials abweichen, sind vom Kunden zu tragen.
- Die Bestimmungen unter Ziff. V. 9. gelten entsprechend für die Abholung von vom Käufer beladenen Gebinden durch RB. RB kann den Transport von Gebinden ablehnen und die entstandenen Kosten dem Kunden verrechnen, wenn die Gebinde in einem nicht zum Transport geeigneten Zustand übergeben werden, insbesondere wenn sie überladen oder nicht verkehrssicher sind.

## XIII. Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum im Zusammenhang mit Produkten und/oder Dienstleistungen von RB verbleibt umfassend bei RB. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch RB dürfen ausgearbeitete Waren bzw. Dienstleistungen weder reproduziert, noch verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

## XIV. Datenschutz

Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Käufer können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die RB-Datenschutzerklärung ist anwendbar.

## XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz des jeweiligen auf dem (papierhaften oder elektronischen) Lieferschein bzw. Führapport ausgewiesenen RB-Lieferwerkes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Muttenz.
- Gerichtsstand für alle sich aus diesen AGB oder den zugrundeliegenden Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist Muttenz. RB ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Geschäftssitz zu belangen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Diese AGB gelten ab 1. März 2026 und ersetzen ab diesem Datum alle früheren Versionen.